

STELLUNGNAHME des CED

Gemeinsame Ausbildungsgrundsätze gemäß Richtlinie 2005/36/EG

Mai 2015

Übersetzung aus dem Englischen

EINLEITUNG

Der Council of European Dentists (CED)¹ möchte durch effektives, patientenorientiertes, professionelles Arbeiten hohe Standards bei der oralen Gesundheitspflege und Zahnmedizin fördern und zur Gewährleistung des Schutzes der öffentlichen Gesundheit beitragen. Mit dieser Stellungnahme möchte der CED auf die mit der Entwicklung gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze in der Zahnheilkunde verbundenen Risiken eingehen.

RECHTSRAHMEN

Die überarbeitete Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen hat die Möglichkeit der Entwicklung gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze eingeführt², die entweder die Form gemeinsamer Ausbildungsrahmen³ oder gemeinsamer Ausbildungsprüfungen annehmen können⁴.

Mit der neuen Regelung gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze wird ein System der automatischen Anerkennung von Berufsqualifikationen für Fachrichtungen und Berufe eingeführt, die derzeit nicht von dieser Anerkennung gemäß Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG profitieren. Unter bestimmten Bedingungen können Mitgliedstaaten ausgenommen werden von der Verpflichtung⁵, einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder gemeinsame Ausbildungsprüfungen einzuführen, sowie von der Verpflichtung, nicht nur die in dem gemeinsamen Ausbildungsrahmen erworbenen Berufsqualifikationen automatisch anzuerkennen, sondern auch den Personen, die eine gemeinsame Ausbildungsprüfung bestanden haben, automatische Anerkennung zu gewähren.

Da die zahnärztliche Grundausbildung auf europäischer Ebene koordiniert wird (Artikel 34 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG), kommen Zahnärzte in den Genuss der automatischen Anerkennung, die es ihnen erlaubt, ihre zahnärztliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben. Der gleiche Grundsatz gilt auch für die fachzahnärztliche Ausbildung im Hinblick auf zwei Fachzahnarzttrichtungen - Kieferorthopädie und Oralchirurgie (Anhang V Nummer 5.3.3 der Richtlinie 2005/36/EG).

Zudem sieht die Richtlinie ein Verfahren für die gegenseitigen Anerkennung neuer Fachzahnarzttrichtungen vor. Besteht das Fachgebiet in mindestens zwei Fünfteln der Mitgliedstaaten, so ist die Europäische Kommission ermächtigt, einen delegierten Rechtsakt zur Aufnahme einer neuen Fachzahnarzttrichtung in Anhang V der Richtlinie zu erlassen (Artikel 35 Absatz 5 der Richtlinie). Voraussetzung für die Anerkennung ist eine mindestens dreijährige Fachzahnarzt Ausbildung.

¹ Der CED vertritt als nicht gewinnorientierter Dachverband 32 nationale Zahnarztverbände und -kammern mit über 340.000 praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzten in 30 europäischen Ländern. Er wurde 1961 gegründet, um die Europäische Kommission bei Angelegenheiten, die den zahnärztlichen Berufsstand betreffen, zu beraten. Der CED ist im Transparenzregister der Europäischen Kommission eingetragen (Registrierungsnummer: 4885579968-84).

² Artikel 49a und 49b der [Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen](#) in der geänderten Fassung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“).

³ Gemeinsamer Ausbildungsrahmen bedeutet "(...) ein gemeinsames Spektrum von für die Ausübung des betreffenden Berufs mindestens erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen. Ein gemeinsamer Ausbildungsrahmen darf nationale Ausbildungsprogramme nicht ersetzen sofern, nicht ein Mitgliedstaat nach innerstaatlichem Recht eine andere Regelung trifft. (...)" (Artikel 49a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG).

⁴ Gemeinsame Ausbildungsprüfung bedeutet "(...) eine standardisierte Eignungsprüfung, die in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Verfügung steht und den Inhabern einer bestimmten Berufsqualifikation vorbehalten ist. Das Bestehen einer solchen Prüfung in einem Mitgliedstaat berechtigt den Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation zur Ausübung des Berufs in jedem der betroffenen Aufnahmemitgliedstaaten unter den gleichen Bedingungen, wie sie für Inhaber von in diesem Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikationen gelten" (Artikel 49b Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG).

⁵ Um von der Verpflichtung ausgenommen zu werden, muss der betroffene Mitgliedstaat die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten binnen sechs Monaten ab dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts, mit dem der gemeinsame Ausbildungsrahmen oder die gemeinsamen Ausbildungsprüfungen geschaffen wurden, über die Inanspruchnahme der Ausnahme unterrichten. Zudem muss er begründen, welche der Bedingungen in Artikel 49a Absatz 5 (gemeinsamer Ausbildungsrahmen) oder Artikel 49b Absatz 5 (gemeinsame Ausbildungsprüfung) erfüllt sind. **Eine Bedingung ist ausreichend für die Gewährung einer Befreiung.**

DIE RISIKEN GEMEINSAMER AUSBILDUNGSGRUNDSÄTZE IN DER ZAHNMEDIZIN

Die Entwicklung gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze im Gesundheitswesen, insbesondere für Zahnärzte, würde unnötige Risiken für die Patientensicherheit sowie die Qualität der zahnmedizinischen Ausbildung und Behandlung schaffen.

Der CED sieht sich veranlasst, auf folgende Bedenken hinzuweisen:

- die neue Regelung für gemeinsame Ausbildungsgrundsätze wurde bisher noch nicht getestet, und Berufe mit Auswirkungen auf die Patientensicherheit sollten vorsorglich nicht in die erste Phase einbezogen werden. Die Sicherheit der Patienten ist für die Zahnärzte von größter Bedeutung, und mit den derzeitigen gemeinsamen Ausbildungsgrundsätzen wird die Qualität der Ausbildung nicht ausreichend gewährleistet. Wir befürchten, dass dieser Mechanismus offener für den Einfluss wirtschaftlicher Erwägungen sein könnte, die auf die schnelle Ausbildung einer großen Zahl von Fachzahnärzten ohne gebührende Beachtung der Folgen für die Patientensicherheit und die Ausbildungs- und Betreuungsqualität abzielen;
- im Fall der gemeinsamen Ausbildungsrahmen müsste ein gemeinsames Spektrum von für die Ausübung einer neuen zahnmedizinischen Fachrichtung erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen entwickelt werden. Die Harmonisierung des Inhalts einer spezifischen zahnmedizinischen Fachrichtung würde im Wege delegierter Rechtsakte angestrebt. Bei den derzeitigen zwei Facharzttrichtungen in Anhang V Nummer 5.3.3 war dies nicht der Fall, und wir hegen Zweifel, ob das vorgesehene Verfahren in Übereinstimmung mit Artikel 165 Absatz 4 AEUV steht, da hierzu eine Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften für den Bildungsbereich erforderlich wäre. Dies könnte schwerwiegende Auswirkungen auf die Gestaltung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in den Mitgliedstaaten haben;
- Die Richtlinie enthält keine Angaben dazu, wie gemeinsame Ausbildungsgrundsätze an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst werden. Diese Lücke sollte vom Gesetzgeber durch weitere Konkretisierung geschlossen werden;
- Artikel 49a Absatz 3 und 49b Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG enthalten auch keine Angaben zur Repräsentativität der Berufsverbände auf Unionsebene, die der Europäischen Kommission Vorschläge zu gemeinsamen Ausbildungsrahmen und gemeinsamen Ausbildungsprüfungen unterbreiten können. Es müssen relevante Kriterien entwickelt werden, um zu klären und sicherzustellen, dass ein Berufsverband auf EU-Ebene in Bezug auf Mitgliederzahl, Struktur, langjähriges Bestehen und geleistete Arbeiten (z.B. Verhaltenskodex, Strategie, Publikationen) als "repräsentativ" angesehen wird; und
- gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe b müssen Mitgliedstaaten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unterrichten, welche nationalen Berufsqualifikationen oder nationalen Berufsbezeichnungen dem spezifischen gemeinsamen Ausbildungsrahmen entsprechen. Anschließend würde die Kommission durch einen delegierten Rechtsakt ein Verzeichnis der nationalen Berufsqualifikationen und nationalen Berufsbezeichnungen festlegen, die unter die automatische Anerkennung fallen (Artikel 49a, Absatz 6 Unterabsatz 2). Es stellt sich die Frage, ob ein solcher delegierter Rechtsakt zeitnah aktualisiert würde, um nationale Berufsqualifikationen und Berufsbezeichnungen, die dem gemeinsamen Ausbildungsrahmen nicht mehr entsprechen, zu löschen. Eine solche Situation kann aufgrund von internen Bildungsreformen eintreten, wenn die Unterschiede in der Ausbildung erheblich werden oder wenn ein Mitgliedstaat die einschlägige Ausbildung aufgrund von wirtschaftlichen Erwägungen nicht länger anbietet.

STELLUNGNAHME

Die europäischen Zahnärzte setzen sich für die dauerhafte Wahrung der Grundsätze der qualitativ hochwertigen Berufsbildung sowie den Zusammenhalt ihres Berufsstandes ein und befürchten, dass die Einführung gemeinsamer Ausbildungsrahmen diese Grundsätze gefährden könnte. Die europäischen Zahnärzte begrüßen die Erleichterung der grenzüberschreitenden Anerkennung von Berufsqualifikationen, jedoch nicht auf Kosten der Qualität der Ausbildung und der zahnmedizinischen Behandlung.

Daher lehnen die europäischen Zahnärzte die Entwicklung gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze in der Zahnheilkunde und insbesondere gemeinsamer Ausbildungsrahmen ab, da Richtlinie 2005/36/EG bereits einen wirksamen Mechanismus für die automatische Anerkennung neuer Fachzahnarzttrichtungen vorsieht.

Die europäischen Zahnärzte sind der Auffassung, dass die Anerkennung neuer Fachzahnarzttrichtungen auf der Grundlage des Kriteriums, dass sie in mindestens zwei Fünfteln der Mitgliedstaaten bestehen, durch einen delegierten Rechtsakt und die Aufnahme in Anhang V der richtige Ansatz ist, um die Anerkennung neuer zahnmedizinischer Fachrichtungen in der Europäischen Union zu ermöglichen und die Mobilität von Zahnärzten zu erleichtern und gleichzeitig eine hohe Qualität der fachzahnärztlichen Versorgung sicherzustellen.

Einstimmig von der CED-Vollversammlung am 29. Mai 2015 angenommen